

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 2012



Satzung 2011	Satzung 2019
	<p><b>Gliederung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</li> <li>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung               <ul style="list-style-type: none"> <li>I Zweck</li> <li>II Gemeinnützigkeit</li> <li>III Mittelverwendung</li> </ul> </li> <li>§ 3 Mitgliedschaft               <ul style="list-style-type: none"> <li>I Beginn</li> <li>II Ende</li> <li>III Ehrenmitglieder</li> </ul> </li> <li>§ 4 Mitgliedsbeiträge</li> <li>§ 5 Organe</li> <li>§ 5.1 Mitgliederversammlung               <ul style="list-style-type: none"> <li>I Aufgabe</li> <li>II Einberufung</li> <li>III Durchführung, Beschlussfähigkeit, Protokollierung</li> </ul> </li> <li>§ 5.2 Vorstand               <ul style="list-style-type: none"> <li>I Zusammensetzung</li> <li>II Vertretungsvorstand</li> <li>III Mitgliedschaft im und Ausscheiden aus dem Vorstand</li> <li>IV Aufgaben</li> <li>V Vorstandssitzungen</li> <li>VI Haftungsausschluss</li> </ul> </li> <li>§ 5.3 Revisoren</li> <li>§ 6 Vereins- und Geschäftsordnungen</li> <li>§ 7 Auflösung des Vereins</li> </ul>
<p><b><u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></b></p> <p>Der Verein führt den Namen  <b>„Wechselburger Carneval Verein“ e.V</b>          mit Sitz in Wechselburg/Sachsen.  <del>Der „Wechselburger Carneval Verein“ e. V. ist der unmittelbare Rechtsnachfolger des „Karnevalklubs Wechselburg“.</del> Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 40518 registriert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p><b><u>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</u></b></p> <p>Der Verein führt den Namen  <b>„Wechselburger Carneval Verein“ e.V</b>          mit Sitz in Wechselburg/Sachsen.          Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 40518 registriert.          Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p><b><u>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit</u></b></p>	<p><b><u>§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung</u></b></p>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 2012



<p>Zweck des Vereins ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Förderung und Pflege des Brauchtums Carneval;</li><li>- die Pflege und Förderung eines kulturellen kameradschaftlichen Vereinslebens;</li><li>- Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen;</li><li>- die Durchführung von öffentlichen carnevalistischen und anderen Veranstaltungen mit Programm</li></ul> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von traditionellen und kulturellen Veranstaltungen und die Pflege des Brauchtums des Carnevals. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>	<p><b>I. Zweck</b></p> <p>Zweck des Vereins ist:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Förderung und Pflege des Brauchtums <b>Fasching, Fastnacht, Carneval</b>;</li><li>- die Pflege und Förderung eines kulturellen kameradschaftlichen Vereinslebens;</li><li>- Pflege der Zusammenarbeit mit regionalen und überregionalen Vereinen;</li><li>- die Durchführung von öffentlichen <b>karnevalistischen</b> und anderen Veranstaltungen mit Programm.</li></ul> <p><b>II. Gemeinnützigkeit</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von traditionellen und kulturellen Veranstaltungen und die Pflege des <b>karnevalistischen Brauchtums</b>. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <b>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</b></p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wechselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wechselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p><b>III. Mittelverwendung</b></p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</b></li><li>b) <b>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.</b></li><li>c) <b>Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.</b></li><li>d) <b>Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</b></li><li>e) <b>Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch</b></li></ul>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



	<p>Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>f) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>g) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.</p> <p>(Anmerkung: Der Grund für diesen neuen Teil ist die Zahlung der Ehrenamtszuschale.)</p>
<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>I.</b></p> <p>Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt, die Satzung anerkennt und entsprechende Fähigkeiten zur Mitarbeit im Verein nachweist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p>	<p><b>§ 3 Mitgliedschaft</b></p> <p><b>I. Beginn</b></p> <p>Mitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt, die Satzung anerkennt und entsprechende Fähigkeiten zur Mitarbeit im Verein nachweist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.</p> <p>Nicht geschäftsfähige Personen bedürfen der Erlaubnis der Eltern.</p>
<p><b>II.</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes</p> <p>b) durch Austritt</p> <p>c) durch Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p> <p>Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.</p> <p>Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane;</li><li>- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins</li><li>- Nichteinhaltung der Zahlungspflichten trotz mehrmaliger Mahnung</li><li>- keine aktive Mitarbeit im Verein über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und nach einer erfolglosen schriftlichen Mahnung</li></ul>	<p><b>II. Ende</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet</p> <p>a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes</p> <p>b) durch Austritt</p> <p>c) durch Ausschluss aus dem Verein.</p> <p>Der Austritt muss schriftlich (per Brief, Fax, Email) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.</p> <p>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p> <p>Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.</p> <p>Ausschlussgründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane;</li><li>- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins</li></ul>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 2012



<p>Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.</p> <p>Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3-Mehrheit.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.</p>	<p>- Nichteinhaltung der Zahlungspflichten trotz mehrmaliger Mahnung (siehe hierzu die Festlegungen der Beitragsordnung)</p> <p>Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief <b>oder durch persönliche Übergabe mit Zeugen</b> mitzuteilen.</p> <p>Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig mit 2/3-Mehrheit.</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.</p>
	<p><b>III. Ehrenmitglieder</b></p> <p>Das sind Personen, die sich langjährig aktiv im und für den Verein betätigt und sich dabei außerordentliche Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Vereinsmitglieder.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>I.</p> <p>Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet. Einzelheiten zur Ermittlung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, dessen Fälligkeit und Leistungsort werden in einer Beitragsordnung geregelt.</p> <p>II.</p> <p>Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedsbeiträge</b></p> <p>Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt.</p> <p>Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.</p> <p>Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p><b>§ 5 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. die Mitgliederversammlung</li> <li>3. der Elferrat</li> <li>4. die Revisoren</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.</p>	<p><b>§ 5 Organe</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Vorstand</li> <li>2. die Mitgliederversammlung</li> <li>3. <b>die Elferräte</b></li> <li>4. die Revisoren</li> </ol> <p>Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.</p>
<p><b>§ 8 Mitgliederversammlung</b></p>	<p><b>§ 5.1 Mitgliederversammlung</b></p>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



<p><b>I.</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <del>Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr</del></li><li>b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes</li><li>c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages</li><li>d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren</li><li>e) Änderung der Satzung</li><li>f) Auflösung des Vereins</li><li>g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes</li><li>h) <del>Wahl des Schatzmeisters und Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Schatzmeisters</del></li></ul>	<p><b>I. Aufgabe</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters,</li><li>b) <b>Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Revisionskommission</b></li><li>c) <b>Entlastung des Vorstandes</b></li><li>d) <b>Beschluss über neue und Änderung bestehender Ordnungen</b></li><li>e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren</li><li>f) Änderung der Satzung</li><li>g) Auflösung des Vereins</li><li>h) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes</li></ul>
<p><b>II.</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und der Angabe der Tagesordnung durch schriftlichen Aushang im vereinseigenen Vereinsschaukasten oder schriftlich durch Information aller Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Anbringung des schriftlichen Aushangs folgenden Tag.</p> <p>Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.</p>	<p><b>II. Einberufung</b></p> <p>Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Präsident oder dem Vizepräsident unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und der Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten, schriftlich <b>(z.B. durch Brief, Email oder in Messenger-Gruppen des Vereines)</b> und <b>auf der Webseite des Vereins</b> durch Information aller Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die <del>Anbringung des schriftlichen Aushangs</del> <b>Einladung</b> folgenden Tag.</p> <p>Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.</p> <p><b>Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,</b></li><li>b) <b>wenn 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.</b></li></ul>
<p><b>III.</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die</p>	<p><b>III. Durchführung, Beschlussfähigkeit und Protokollierung</b></p> <p><b>Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.</b></p> <p>Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Für die Dauer der</p>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss wählen, der auch mit der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges beauftragt wird.

~~Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.~~

~~Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Erreichen des 18. Lebensjahres. Es gilt das Datum der Mitgliederversammlung.~~

~~Für den Fall der Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung am gleichen Tag, mindestens eine Stunde später, ein, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.~~

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen

Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

~~Der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreter und der Schriftführer werden einzeln gewählt, danach die Beisitzer im Block.~~

~~Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.~~

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung ordnungsgemäßen Einberufens und Beschlussfähigkeit
- Tagesordnung
- die gestellten Anträge
- Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss wählen, der auch mit der Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges beauftragt wird. Näheres regelt die Wahlordnung.

Protokollführer der Mitgliederversammlung ist der Schriftführer des Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahres. Es gilt das Datum der Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mind.  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder
- d) Feststellung ordnungsgemäßen Einberufens und damit der Beschlussfähigkeit
- e) Tagesordnung
- f) die gestellten Anträge
- g) Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- h) Art der Abstimmung
- i) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- j) Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



<p>IV.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,</li><li>- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,</li><li>- wenn 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangen.</li></ul>	
<p><b>§ 6 Der Vorstand</b></p> <p>I.</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei ein stellvertretender Vorsitzender zugleich Schatzmeister ist, dem Schriftführer sowie den Beisitzern (Gesamtvorstand).</p> <p>II.</p> <p>Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter dem Vorstandsvorsitzenden oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.</p> <p>III.</p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende, die Stellvertreter sowie der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden.</p>	<p><b>§ 5.2 Der Vorstand</b></p> <p>I. <b>Zusammensetzung</b></p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, dem <b>Präsident</b>, dem <b>Vizepräsident</b>, dem <b>Schatzmeister</b>, dem Schriftführer sowie den Beisitzern.</p> <p>II. <b>Vertretungsvorstand</b></p> <p>Der <b>Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister</b> bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter <b>dem Präsident oder dem Vizepräsident</b>, vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.</p> <p>III. <b>Mitgliedschaft im und Ausscheiden aus dem Vorstand</b></p> <p>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. <b>Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister sowie der Schriftführer sind einzeln zu wählen. Die Beisitzer können im Block gewählt werden.</b></p> <p><b>Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses. Das Vorstandsamt endet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) mit der Wahl des neuen Vorstandes</li><li>b) mit dem Tod des Vorstandsmitgliedes</li><li>c) durch vorzeitige Niederlegung des Amtes</li><li>d) durch begründeten Beschluss der Mitgliederversammlung (Misstrauen) mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</li></ul> <p>Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.</p>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



## IV.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- f) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.

## V.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

## IV. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung; die Leitung der Mitgliederversammlung durch den **Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied.**
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) **ordnungsgemäße** Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Aufnahme und Ausschluss (**endgültiger Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung**) von Mitgliedern
- e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
- f) Schaffung, Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen **als Vorlage für die Mitgliederversammlung.**
- g) **Erlass von Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.**
- h) **Organisation und Durchführung der satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereines. Die detaillierte Umsetzung dieser Aufgaben kann an geeignete Gruppen des Vereins (z.B. die Elferräte etc.) übertragen werden.**

## V. Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der **Präsident oder der Vizepräsident** anwesend sind. **Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied.**

Die Einladung erfolgt schriftlich (**z.B. durch den Jahresarbeitsplan, per Brief, Email, oder Messenger-Dienste**) oder (**fern-**) mündlich durch den **Präsident** oder bei dessen Verhinderung durch den **Vizepräsident**. **Sollten beide verhindert sein, erfolgt die Einladung durch ein anderes Vorstandsmitglied.** ~~-auch in Eilfällen-~~ spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des **Präsidenten** oder bei dessen Abwesenheit die des **Vizepräsidenten oder des Vorstandsmitgliedes, dass die Vorstandssitzung leitet.** Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und **Datum** der Sitzung
- Namen der Teilnehmer, des Sitzungsleiters **und des Protokollführers**
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.



# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 2012



	<p>Vorstandsbeschlüsse können ausnahmsweise im schriftlichen Verfahren (<b>per Brief, Fax, Email oder in Messenger-Gruppen</b>) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem schriftlichen Beschlussverfahren zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.</p>
	<p><b>VI: Haftungsausschluss</b></p> <p>Vorstand und sonstige Organe des Vereins haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins oder Dritten.</p>
<p><b>§ 7 Elferrat</b></p> <p>Der Elferrat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Der Elferrat ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Ausgestaltung der Faschingsveranstaltungen.</p> <p>Der Vorsitzende ist Leiter des Elferrates.</p> <p>Der Elferrat ernennt deren Mitglieder.</p>	<p><b>§ 5.3 die Elferräte</b></p> <p>Die Elferräte bestehen aus Mitgliedern des Vereins. Die Elferräte ist verantwortlich für die Organisation, Durchführung und Ausgestaltung der Faschings- bzw. Weiberfaschingsveranstaltung(en).</p> <p>Die Elferräte ernennen ihre Mitglieder.</p>
<p><b>§ 9 Revisoren</b></p> <p>Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Den Revisoren obliegt die Überprüfung und jährliche Berichterstattung über die Kassen- und Geschäftsunterlagen.</p> <p>Die Revisoren sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen.</p>	<p><b>§ 5.4 Revisoren</b></p> <p>Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.</p> <p><b>Die Revisoren dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.</b></p> <p>Den Revisoren obliegt die Überprüfung und jährliche Berichterstattung über die Kassenunterlagen (<b>Kassenprüfungsbericht</b>) in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.</p> <p>Die Revisoren sind berechtigt, auch unterjährig Kontrollen der Kassenführung vorzunehmen.</p>
<p><b>§ 10 Vereins- und Geschäftsordnungen</b></p> <p>Auf der Grundlage der Satzung können weitere, die Mitglieder bindenden Regelungen, sogenannte Vereinsordnungen geschaffen werden. Über den Erlass, die Änderung oder die Abschaffung einer Vereinsordnung entscheidet der Vorstand.</p> <p><del>Einen Beschluss, der die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder erforderlich.</del></p> <p>In der Einladung zur Vorstandssitzung hat der <del>Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter</del> ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung entschieden werden soll.</p> <p>Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Abschrift der jeweiligen Vereinsordnung. Durch Geschäftsordnungen kann der Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane geregelt werden. Die Geschäftsordnungen können durch die jeweiligen Vereinsorgane auch ohne ausdrückliche</p>	<p><b>§ 6 Vereins- und Geschäftsordnungen</b></p> <p>Auf der Grundlage <b>dieser</b> Satzung können weitere, <b>für</b> die Mitglieder bindenden Regelungen, sogenannte Vereinsordnungen, geschaffen werden. Über den Erlass, die Änderung oder die Abschaffung einer Vereinsordnung entscheidet <b>die Mitgliederversammlung</b> <del>der Vorstand</del>.</p> <p>In der Einladung zur Mitgliederversammlung hat der <b>Einladende</b> ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass über die Schaffung, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung entschieden werden soll.</p> <p>Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf eine Abschrift der jeweiligen Vereinsordnung. <b>Ausreichend ist dazu die zur Verfügungstellung der Vereinsordnung zum Herunterladen auf der Webseite des Vereines.</b></p> <p>Durch Geschäftsordnungen kann der Geschäftsgang der einzelnen Vereinsorgane geregelt werden. Die Geschäftsordnungen können durch die jeweiligen Vereinsorgane auch ohne</p>

# Vorschlag zur Satzungsänderung

Stand: 13. Februar 20129



satzungsmäßige Ermächtigung ergehen. Sie dürfen jedoch nicht gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung verstoßen.	ausdrückliche satzungsmäßige Ermächtigung ergehen. Sie dürfen jedoch nicht gegen die Satzung oder eine Vereinsordnung verstoßen.
<b><u>§ 11 Auflösung des Vereins</u></b> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.	<b><u>§ 7 Auflösung des Vereins</u></b> Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der <b>Präsident</b> und der <b>Vizepräsident</b> gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
<ul style="list-style-type: none"><li>· Vorstehende Satzung wurde erneut errichtet am 22.04.2005.</li><li>· § 2 geändert am 16.04.2011</li></ul>	Vorstehende Satzung wurde erneut errichtet am _____.